

**Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den zwischen dem  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für  
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-  
Westfalen und der RWE AG vereinbarten Eckpunkten für einen  
Kohleausstieg 2030**

**Was haben CDU und Grüne in NRW im Koalitionsvertrag zur Kohle vereinbart?**

Im Zukunftsvertrag zwischen CDU und GRÜNEN in NRW wurde die Beendigung des Kohleausstiegs bis 2030 vereinbart sowie der Erhalt der fünf Siedlungen des dritten Umsiedlungsabschnitts Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath, deren Zerstörung und Inanspruchnahme durch den Braunkohleabbau von der vorherigen Landesregierung noch geplant war.

**Was ist der Kern der nun vereinbarten Eckpunkte mit BMWK und RWE?**

Wir ziehen den Kohleausstieg auf 2030, also um acht Jahre vor. Gleichzeitig gibt es nicht nur die endgültige Klarheit, dass fünf Dörfer, die bisher zur Umsiedlung vorgesehen waren, erhalten bleiben können, sondern auch drei Hofstellen, die bislang ebenfalls bis 2030 umgesiedelt und zerstört werden sollten. Der frühere Ausstieg aus der Braunkohle legt zudem die Grundlage für ein Erreichen der Klimaziele für 2030 indem mindestens 280 Millionen Tonnen Braunkohle in der Erde bleiben. Gleichzeitig tragen die Vereinbarungen der aktuellen Energiekrise Rechnung indem zwei Kraftwerksblöcke länger als geplant am Netz bleiben werden und so die Energieversorgung sichern und Erdgas im Strommarkt ersetzen sowie ausreichende Fördermengen in den nächsten Monaten und Jahren sichergestellt werden.

**Warum ist die nun getroffene Vereinbarung von historischer Tragweite?**

Mit der nun getroffenen Vereinbarung über ein Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 setzt die Zukunftskoalition innerhalb der ersten 100 Tage im Amt eines ihrer zentralen Projekte des Koalitionsvertrages um. Wir schreiben nach mehr als einhundert Jahren industriellem Braunkohletagebau das letzte Kapitel der Braunkohle im Rheinischen Revier. So schaffen wir nicht nur schnellstmögliche Klarheit für die betroffenen Menschen in der Region, sondern legen genauso die Grundlage für ein Erreichen unserer klimapolitischen Ziele bei gleichzeitiger Sicherstellung von Energie- und Versorgungssicherheit in einer historischen Energiekrise.

**Sind mit der Vereinbarung alle Umsiedlungen gestoppt und alle Siedlungen gerettet?**

Mit den vereinbarten Eckpunkten ist klar, dass niemand im Rheinischen Revier mehr gegen seinen oder ihren Willen umgesiedelt werden wird. Die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath werden erhalten. Genauso können die Höfe Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyherhof erhalten werden. Die bereits vollständig umgesiedelte Ortschaft Lützerath kann hingegen nicht erhalten werden. Doch auch hier sind die Umsiedlungen mit dem

Verkauf des letzten Anwesens im Frühjahr des Jahres 2022 abgeschlossen, so dass auch hier keine weiteren Umsiedlungen mehr anstehen.

### **Warum kann nicht auch Lützerath erhalten werden?**

Die politisch beschlossenen Eckpunkte spiegeln in Bezug auf Lützerath die Ergebnisse der von der Landesregierung NRW in Auftrag gegebenen Gutachten 1:1 wider. Diese hatten als zentrales Ergebnis, dass nur mit einer Inanspruchnahme der Ortslage Lützerath die notwendigen Kohlemengen bis 2030 gefördert werden können. Dies liegt auch an einem in den nächsten Monaten deutlich erhöhten Braunkohlebedarf, der zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit benötigt wird. Zudem wäre die Rekultivierung nicht wie vorgeschrieben möglich. Darüber hinaus haben die Gutachten auch ergeben, dass ein Erhalt der Ortslage Lützerath in einer Halbinsellage innerhalb eines voranschreitenden Tagebaus langfristig nicht standsicher wäre. (s. auch das separate Dokument: Fragen und Antworten zum Ergebnisbericht „Braunkohleausstieg 2030 in Nordrhein-Westfalen“)

### **Braucht es die Kohle überhaupt noch? Kommen wir nicht ohne die Kohle aus NRW aus?**

Dass auch in den nächsten Jahren noch Braunkohle benötigt wird, ist angesichts der aktuellen Situation augenscheinlich. Wie viel Braunkohle aus NRW zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit konkret noch benötigt wird, wurde im Auftrag der Landesregierung NRW gutachterlich untersucht. Unter vergleichbaren Annahmen, wie sie auch dem Stresstest im Auftrag der Bundesregierung zugrunde gelegt wurden, kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass je nach Entwicklung auf den Energiemärkten noch bis zu 280 Mio. Tonnen Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler II gefördert werden müssen.

### **Eine veröffentlichte Studie der CoalExit Research Group kommt zu dem Ergebnis, dass auch ohne die Inanspruchnahme von Lützerath ausreichend Kohle aus dem Tagebau Garzweiler II gewonnen werden könnte, um den energiewirtschaftlichen Bedarf zu decken. Warum kommt die Landesregierung zu einem anderen Ergebnis?**

Die Landesregierung hat die Kurzstudie der CoalExit Research Group in ihre Gesamtabwägung mit einbezogen. Im Rahmen des Ergebnisberichts erfolgt eine ausführliche Einordnung und Bewertung der Kurzstudie der CoalExit Research Group. Der in der Kurzstudie angegebene gewinnbare Kohlevorrat von 190 Mio. t innerhalb der vorgeschlagenen Abbaugrenzen liegt nach Berechnungen des Geologischen Dienstes unter Berücksichtigung von geologischen und technologischen Parametern tatsächlich bei ca. 150 Mio. t. Damit kann unter Berücksichtigung einer im Tagebau Hambach gewinnbaren Kohlemenge von 110 Mio. t auch der in der Kurzstudie selbst angegebene Kohlebedarf im Zeitraum 2022 bis 2030 in Höhe von 271 Mio. t nicht gedeckt werden. Mit der in der Kurzstudie angegebenen Tagebaufigur kann auch der Abraumbedarf zur Erfüllung von bestehenden Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen im Tagebau Garzweiler und im Rheinischen Revier nicht erfüllt werden. Das Abraumdefizit würde sich hierbei auf ca. 250 Mio. m<sup>3</sup> belaufen. Damit wäre entweder eine

erhebliche Veränderung der Wiedernutzbarmachungsziele (insbes. deutlich weniger landwirtschaftliche Fläche) oder eine neben der für die Kohlegewinnung erforderlichen Abraumbilanz zusätzlich zu führende Gewinnung von Abraum erforderlich. Letzteres würde jedoch dem auch in der Koalitionsvereinbarung 2022-2027 formulierten Ziel einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme zuwiderlaufen.

Ebenso wie die Fragen zur Abraumbilanz und zur Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sind auch die Fragen zu wasserwirtschaftlichen Auswirkungen eines in der Kurzstudie der CoalExit Research Group betrachteten Tagebau-Szenarios nicht geprüft oder bewertet. Die dazu erforderlichen Daten und Bewertungsinstrumente liegen hierfür nicht vor.

Eine Entscheidung für die Umsetzung des in der Kurzstudie der CoalExit Research Group entworfenen Tagebauszenarios ist vor dem Hintergrund, dass die absehbaren Kohlebedarfe zur Sicherstellung der Energieversorgung einschl. der Herstellung von Veredelungsprodukten nicht gedeckt werden können, der erheblichen Massendefizite in Bezug auf die Erfüllung von Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen und der ungeklärten Unsicherheiten und Risiken in Bezug auf wasserwirtschaftliche Auswirkungen nicht vertretbar.

### **Ist nicht das 1,5 Grad Ziel unerreichbar, wenn Lützerath abgebagert wird?**

Die vereinbarten Eckpunkte bedeuten eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 280 Millionen Tonnen gegenüber dem bisher vereinbarten Kohleausstiegspfad. Dies ist ein gewaltiger Schritt zur Einhaltung der Klimaziele für 2030. Die aktuelle Situation erfordert es, dass kurzfristig mehr Braunkohle verstromt wird, um Erdgas im Strommarkt einzusparen. Diese zusätzlichen Emissionen bedeuten, dass auch in den anderen Sektoren kurzfristig substanzielle Emissionsminderungen erfolgen müssen, um das Ziel zu erreichen, NRW zur ersten klimaneutralen Industrieregion zu machen. Der Kohleausstieg alleine reicht hierfür nicht aus. Das 1,5 Grad Ziel bleibt global ein wichtiges Ziel.

### **Warum müssen Dörfer, müssen Menschen dem Kohleabbau weichen? Wer entscheidet das?**

Das Bundesberggesetz legt die Grundlagen und die Voraussetzungen fest, wann Umsiedlungen und im Extremfall auch Enteignungen für den Braunkohleabbau zulässig sind. Es gibt etliche Gerichtsentscheidungen, die das Spannungsfeld von Eigentumsschutz, Klimaschutz und energiewirtschaftlicher Notwendigkeit beschreiben und die planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Braunkohletagebau konkretisiert haben. Die Rechtmäßigkeit der Planungen des Tagebaus Garzweiler II wurde in mehreren Gerichtsurteilen bestätigt. Im Fall von Garzweiler II hat zu den landespolitischen Festlegungen auch der Bundesgesetzgeber eine energiewirtschaftliche und energiepolitische Notwendigkeit festgelegt. Diese Festlegung im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz anzupassen ist Teil der vereinbarten Eckpunkte.

### **Warum kann man nicht an anderen Stellen Kohle fördern, wenn es denn sein muss?**

Im Rheinischen Revier gibt es aktuell drei Tagebaue: Garzweiler II, Hambach und Inden. Während die ersteren mit einer Kohlebahn verbunden sind, die Kohle also in mehreren Kraftwerken genutzt werden kann, kann der Tagebau Inden nur das Kraftwerk Weisweiler versorgen, das 2029 abgeschaltet wird. Daher kommt dieser Tagebau als Ersatz für Kohle aus dem Tagebau Garzweiler II nicht in Betracht. Wegen des Erhalts des Hambacher Forstes ist auch die im Tagebau Hambach gewinnbare Kohle begrenzt. Somit muss ein Großteil der benötigten Braunkohle bis zum Kohleausstieg im Tagebau Garzweiler II gefördert werden.

### **Welche Möglichkeiten hat es wann gegeben, Lützerath noch zu retten?**

Die von der Landesregierung beauftragten Gutachten zeigen, dass die Möglichkeit Lützerath zu erhalten, wenn überhaupt nur vor einiger Zeit möglich gewesen wäre. Insbesondere ein konsequenter Ausbau erneuerbarer Energien in den vergangenen Jahren hätte den Kohlebedarf aber tatsächlich erheblich senken können. Nur dann wären frühzeitig Anpassungen in der Tagebauplanung möglich gewesen, die es unter Umständen erlaubt hätten, eine Rekultivierung der Tagebaue Garzweiler I und II ohne diese Flächen realisieren zu können und den Braunkohlebedarf in den nächsten Jahren auch ohne die Inanspruchnahme von Lützerath decken zu können.

### **Warum ist die Entscheidung nun so gefallen?**

Die jetzt vereinbarten Eckpunkte zeigen die Handlungsfähigkeit von Landes- und Bundesregierung auch in Zeiten mehrerer gleichzeitiger Krisensituationen. Sie spiegeln die energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten genauso wider wie den klaren politischen Willen wirksame Beiträge zum Klimaschutz zu leisten.

### **Was passiert mit den Menschen, die gerade noch in Lützerath ausharren?**

Wir als Landesregierung plädieren an alle, die sich aktuell in Lützerath befinden, die Ortschaft in den kommenden Tagen freiwillig zu verlassen. RWE verfügt über alle notwendigen Genehmigungen, um die Ortslage Lützerath in Anspruch zu nehmen und dafür vorbereitende Arbeiten durchzuführen. Wie die unabhängigen Gutachten im Auftrag der Landesregierung bestätigt haben, ist dies energiewirtschaftlich auch weiterhin notwendig. Friedlicher Protest dagegen bleibt selbstverständlich legitim. Wo Leib und Leben von Beteiligten gefährdet werden, ist die Polizei jedoch zum Einschreiten aufgefordert.